

# Luftreinhaltung bei Tankstellen

Dieses Merkblatt richtet sich an Tankstellenbetreiber, Tankwartinnen und Tankwarte, Messfirmen des Tankstelleninspektorates AGVS, kommunale Bau- und Umweltschutzkommissionen.

## Worum geht es?

Beim Umschlag von Benzin und beim Betanken von Fahrzeugen entstehen giftige Benzindämpfe, die die Umwelt belasten und die Gesundheit gefährden (krebserregendes Benzol). Sie tragen zudem als Vorläufersubstanzen zum schädlichen, bodennahen Ozon bei. Seit 1992 verlangt deshalb die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV), dass Tankstellen mit einem Gasrückführsystem (GRF) ausgerüstet sein müssen.

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG (Art. 1, 2, 11, 12 und 36)
- Luftreinhalte-Verordnung des Bundes, LRV (Anhang 2, Ziffer 33)
- Kantonale Luftreinhalte-Verordnung, LRV-SO (§ 3, 4, 5)
- BAFU-Handbuch
- Cerl'Air-Empfehlung Nr. 22 über den Vollzug der Gasrückführsysteme

## Kontrolle allgemein

Die LRV schreibt vor, dass GRF periodisch geprüft werden müssen. Der Kanton Solothurn hat diese Kontrolle dem Tankstelleninspektorat (TSI) des Autogewerbe-Verbandes Schweiz (AGVS) übertragen. Das TSI arbeitet mit spezialisierten Messfirmen zusammen und setzt auf die eigenverantwortliche Wartung der Tankstellenbetreiber.

## Erstabnahme

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme einer neuen oder umgebauten Tankstelle ist ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Frühestens drei, spätestens jedoch sechs Monate nach der Inbetriebsetzung ist die Erstabnahmekontrolle durchzuführen. Für diese ist eine Messfirma des AGVS zu beauftragen. **Zur Erstabnahme ist die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Umwelt, AfU) einzuladen.** Die beauftragte Messfirma informiert das TSI und das AfU über das Ergebnis der Erstabnahme.

## Betriebsinterne Qualitätssicherung

Die Tankstellenbetreiber bestimmen für jede Tankstelle eine für das GRF verantwortliche Person und melden diese der zuständigen Vollzugsstelle (AGVS). Die verantwortliche Person muss bei Kontrollen erreichbar sein. Im Sinne einer betriebsinternen Qualitätssicherung wird empfohlen, die Massnahmen gemäss Anhang 1 der Cerl'Air-Empfehlung Nr. 22 auszuführen. Insbesondere wird bei aktiven GRF ohne automatische Funktionssicherung der regelmässige Einsatz eines Schnelltesters empfohlen (Anhang 1, letzter Absatz). Dadurch werden Totalausfälle frühzeitig entdeckt.

## Serviceheft

Für jede Tankstelle ist ein Serviceheft zu führen. Es enthält die Ergebnisse der Erstabnahme und die Resultate der nachfolgenden periodischen Kontrollen. Die für den ordnungsgemässen Betrieb der Tankstelle verantwortliche Person stellt sicher, dass das Serviceheft korrekt geführt wird. Das Serviceheft umfasst mindestens folgende Informationen und Vorgänge mit ihren Resultaten: Technische Ausrüstung der Tankstelle, Umbauten, Reparaturen und Einstellarbeiten von Fachfirmen, behördliche Messungen und Stichprobenkontrollen. Werden eigene Kontrollen im Sinne der betriebsinternen Qualitätskontrollen durchgeführt, sind diese ebenfalls einzutragen. **Das Serviceheft muss während den Betriebszeiten für die kantonale Vollzugsbehörde jederzeit einsehbar sein. Bei nicht persönlich betreuten Tankstellen ist das Heft oder eine aktuelle Kopie gut sichtbar anzuschlagen.**

## Periodische Kontrollen

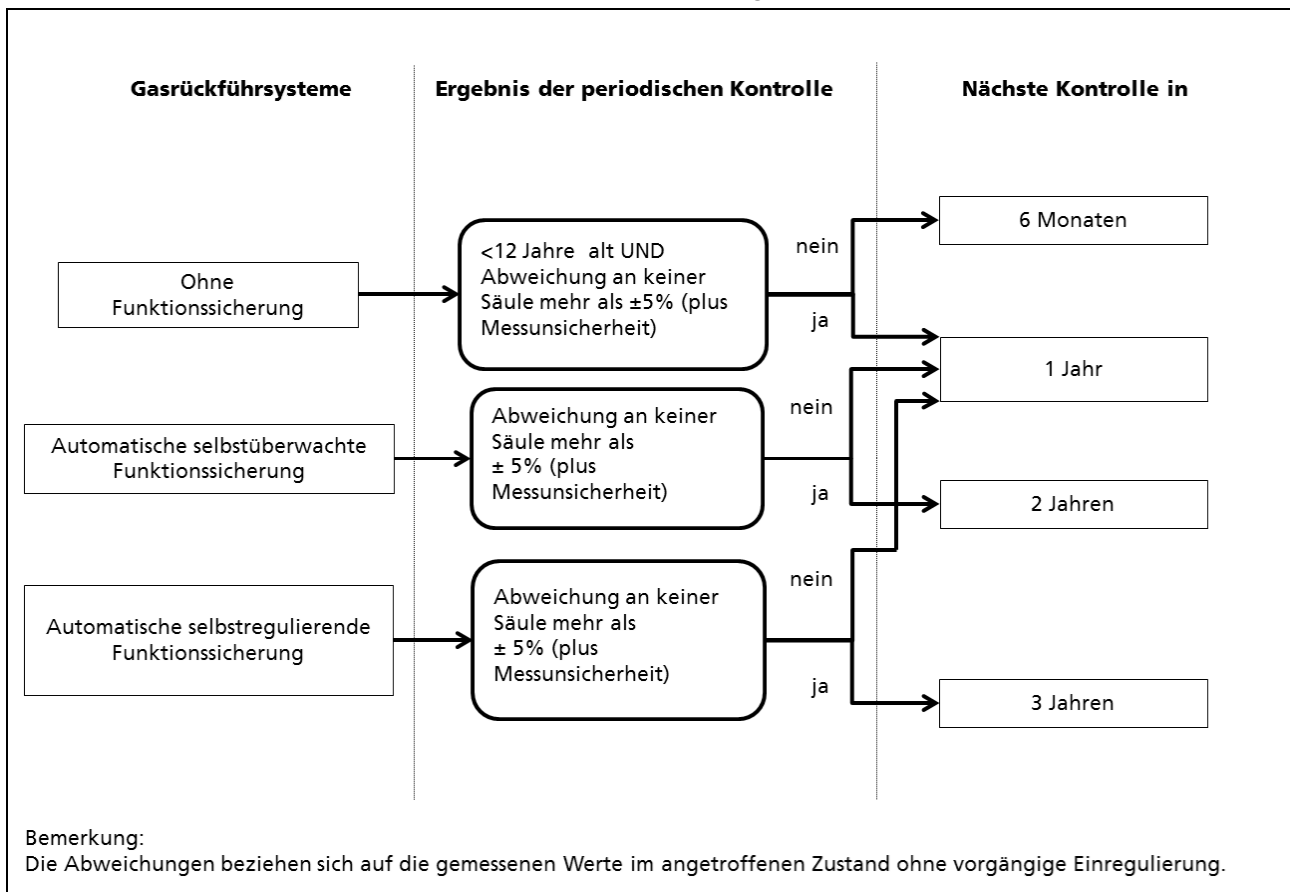
Das TSI fordert die Tankstellenbetreiber jeweils rechtzeitig auf, die periodische Kontrolle einer anerkannten Messfirma in Auftrag zu geben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die kantonale Vollzugsbehörde die Messung mittels einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Die Ergeb-

nisse der periodischen Kontrollen sind von der Messfirma im Serviceheft einzutragen und dem TSI Bericht zu erstatten. Die Kosten dieser Kontrollen und eine kantonale Gebühr gehen zu Lasten des Tankstellenbetreibers.

## Bonus / Malussystem

Die Gasrückführsysteme GRF müssen in der Regel jährlich einer Kontrolle unterzogen werden. Zur Förderung des Standes der Technik wird das nachstehende Bonus-/Malus-system angewandt, wobei die jeweils neuste Technologie den grössten Bonus erhält. Das Bonus-/Malusystem wird daher regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst.

Für Benzintankstellen, welche anlässlich einer periodischen Kontrolle die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, wird der Kontrollturnus auf zwei bzw. drei Jahre verlängert:



Für Benzintankstellen, die keine automatische Funktionssicherung aufweisen und anlässlich der periodischen Kontrolle die LRV-Anforderungen nicht erfüllen, ordnet die Vollzugsbehörde einen verkürzten Kontrollturnus von 6 Monaten an. Für Anlagen mit aktiven GRF ohne Funktionssicherung, die älter sind als 12 Jahre, gilt immer ein Kontrollturnus von 6 Monaten. Bis zum 31.12.2013 wird bei automatischen selbstüberwachten Funktionssicherungen derselbe Kontrollturnus vergeben wie bei den automatischen selbstregulierenden Funktionssicherungen.

## Qualitätssicherung

Die Vollzugsbehörde führt **Stichproben zur Qualitätssicherung** durch oder lässt solche durch **neutrale** Messfirmen durchführen.

### Wer kann weiterhelfen?

**Tankstellen-Inspektorat des AGVS**  
Mittelstr. 32  
Postfach 5232  
3001 Bern  
Tel. 031 307 15 17  
Fax 031 307 15 16  
E-Mail [umwelt@agvs.ch](mailto:umwelt@agvs.ch)

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Abteilung Luft



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)